

## **Geschäftsordnung des Vorstands**

**der**

### **Progress-Werk Oberkirch AG**

Der Aufsichtsrat hat durch einstimmigen Beschluss vom 10. August 2005 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Geschäftsordnung folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die mit Wirkung vom 10. August 2005 an in Kraft tritt:

#### **§ 1**

##### **Grundsätze für die Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Vorstandsbereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unternehmens unterzuordnen.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsverteilung**

- (1) Durch den Geschäftsverteilungsplan werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Vorstandsbereiche zugeteilt. Gleichwohl tragen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

- (2) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes erfolgen durch den Vorstand unter gleichzeitiger Unterrichtung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sofern im Vorstand über die Geschäftsverteilung kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder des Vorstands**

- (1) Das einzelne Vorstandsmitglied leitet den ihm zugewiesenen Vorstandsbereich - unter Beachtung der Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungen des Gesamtvorstands sowie der durch den Vorsitzenden des Vorstands wahrzunehmenden Koordinierung der durch den Gesamtvorstand erfolgenden Führung des Unternehmens - selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, muss sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorfälle in ihren Vorstandsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von wesentlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

- (5) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 bezeichneten Art darf das Vorstandsmitglied ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstands - oder im Falle von Absatz 2 Satz 1 - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern vornehmen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Vorstands sofort und der Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

## **§ 4**

### **Entscheidungen des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind. Er entscheidet insbesondere:
1. über die Festlegung der unternehmerischen Zielsetzungen, der Unternehmenspolitik sowie der Mittel und Kontrolle ihrer Durchführung, insbesondere über
    - die Aufstellung der Unternehmenspläne (Jahrespläne und Mehrjahrespläne) für Gesellschaft und Konzern,
    - die Festlegung der Planungspflichten (Verpflichtung zur Aufstellung strategischer Pläne sowie von Jahresplänen), Informations- und Berichtspflichten der Konzernunternehmen,
    - die Genehmigung der strategischen Pläne und Jahrespläne der Konzernunternehmen sowie die Genehmigung von Planänderungen und -abweichungen,

- die Aufstellung und Änderung des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen bei Konzernunternehmen sowie die Erteilung der Zustimmung im Einzelfall,
- die Erteilung allgemeiner Weisungen (Aufstellung von Richtlinien usw.) sowie von Weisungen im Einzelfall gegenüber den Konzernunternehmen,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer von Konzernunternehmen; die Regelung ihrer Vertretungsbefugnis; den Abschluss, die Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Dienstverträge; den Erlass von Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen der Konzernunternehmen,
- die Bestellung und Abberufung der Überwachungsorgane von Konzernunternehmen,
- die Änderung der Gesellschaftsverträge der Konzernunternehmen,
- die Änderung der Zuordnung und der Beteiligungsverhältnisse von Konzerntöchtern innerhalb des Konzerns
- den Abschluss von Unternehmensverträgen mit Konzernunternehmen
- die Festlegung der Bilanzpolitik der Gesellschaft und des Konzerns,
- die Feststellung (Genehmigung) der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen,
- die Verwendung des Jahresergebnisses der Konzernunternehmen,
- die Bestimmung der Finanzpolitik von Gesellschaft und Konzern,
- die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Vorstandsbereiche des Vorstands,
- grundsätzliche Fragen der Organisation;

2. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG);
  3. über die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
  4. über die Geschäfte, die nach § 8 dieser Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, mit der Maßgabe, dass jeweils je Geschäftsvorfall eine Wertgrenze von 1,0 Mio. € zur Anwendung kommt;
  5. über die Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
  6. über Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
  7. über alle Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem Vorstandsbereich zugewiesen sind;
  8. bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern;
  9. über alle sonstigen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung.
- (3) Die Ausführung der Entscheidungen des Gesamtvorstands wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorsitzenden des Vorstands überwacht.

## § 5

### **Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands**

- (1) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle zwei Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung und/oder die Behandlung bestimmter Vorlagen und Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen soll nicht später als 4 Kalendertage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der für die Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen erfolgen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen unter Verwendung aller modernen Nachrichtenmittel gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Form der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende des Vorstands kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen unter Verwendung aller modernen Nachrichtenmittel abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Vor-

standsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung beraten und beschlossen werden.

- (7) Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so ist, soweit nicht eine sofortige Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen des Sitzungsleiters zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist, die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt auf die nächste Vorstandssitzung zu verschieben.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

- (8) Über die Beschlüsse sowie wichtige Beratungsgegenstände ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem vom ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied oder Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. In dem Protokoll ist zu jeder Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis (Einstimmigkeit bzw. Abstimmungsverhältnis) festzuhalten.
- (9) Wenn kein stellvertretender Vorsitzender des Vorstands ernannt ist, wird vom Aufsichtsrat, hilfsweise vom Vorsitzenden des Vorstands, ein Vorstandsmitglied bestimmt, das im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands dessen Aufgaben nach Absatz 2 - 5 wahrnimmt.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, nach vorheriger Verständigung des Vorsitzenden des Vorstands, über den Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat zu informieren:
- über schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
  - wenn ein Vorstandsbeschluss nach Meinung des Vorstandsmitglieds rechtswidrig oder für die Gesellschaft schädlich ist und es dem betreffenden Vor-

standsmitglied nicht gelingt, die Durchführung des Beschlusses auf andere Weise zu verhindern,

- wenn der Vorstand eine nach Meinung des betreffenden Vorstandsmitglieds rechtlich vorgeschriebene oder im Interesse der Gesellschaft notwendige Entscheidung unterlässt.

## **§ 6**

### **Vorsitzender des Vorstands**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. In diesem Zusammenhang hat er das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der jeweils für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung hinzuwirken. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende des Vorstands berechtigt, von allen anderen Mitgliedern des Vorstands Auskunft über Angelegenheiten ihres Arbeits- / Verantwortungsgebiets zu verlangen. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden des Vorstands laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts zu unterrichten.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft nach innen und außen, namentlich gegenüber der Belegschaft und den Arbeitnehmervertretungen, gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganen, Medien und Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern sowie den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss bestimmten Fällen ein. Berichte und Anträge des Vorstands oder von einzelnen

Vorstandsmitgliedern an den Aufsichtsrat sind dem Vorsitzenden des Vorstands mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstands überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands stimmt die Urlaubswünsche der Vorstandsmitglieder aufeinander ab und regelt die Vertretung. Für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Festlegung durch den Vorsitzenden des Vorstands im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

## **§ 7**

### **Planungs- und Berichtspflichten**

- (1) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für die Gesellschaft und für den von ihm geleiteten Konzern ein Budget für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG) obliegt dem Gesamtvorstand unter Federführung des Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Daneben hat der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich, und wenn dieser es wünscht, auch schriftlich zu unterrichten. Alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden des Vorstands bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (4) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.

## § 8

### Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. Strategische Ausrichtung der Gesellschaft und des von ihr geleiteten Konzerns sowie wesentliche Änderungen der Geschäftsstrategie;
  2. die jährlich einmal vorzulegende Unternehmensplanung einschließlich eines geplanten Fremdkreditrahmens (incl. Leasingverträge, die Finanzierungscharakter haben) und des Investitionsbudgets;
  3. Investitionen und Desinvestitionen, das heißt Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens von Dritten, deren Wert im Einzelfall 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt;
  4. Gründung, Auflösung und Erwerb von bzw. Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Kapitalerhöhungen bei Beteiligungsunternehmen. Hinsichtlich des Erwerbs und der Verfügung über Bestandteile von und Beteiligungen an Unternehmen besteht keine Zustimmungspflicht, sofern es sich um eine ausschließlich konzerninterne Transaktion handelt;
  5. Gewährung von Darlehen, wenn der andere Vertragsteil kein Konzernunternehmen der Gesellschaft ist und der Wert des Geschäfts 20% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt;
  6. Aufstellung von Grundsätzen für die Altersversorgung;
  7. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, wenn der Dritte kein Konzernunternehmen der Gesellschaft ist und der Wert des Geschäfts 20% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt;

8. Kooperations- oder sonstige Verträge, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen und die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern können.

Bei vorstehenden Wertgrenzen ist jeweils auf den nächst folgenden Wert von 0,5 Mio. € aufzurunden.

(2) Der Aufsichtsrat kann den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern oder einschränken. Er kann seine Zustimmungsbefugnisse ganz oder teilweise auf einen Ausschuss übertragen.

Für den Aufsichtsrat  
der Aufsichtsratsvorsitzende: